

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu bilanzieren und ggf. auszugleichen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen der wildlebenden Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sowie ihre Austauschbeziehungen zu erhalten und es sind Gefährdungen von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken. Die Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten sind in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V).

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 12 NatSchAG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 des BNatSchG sind „historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von „besonders charakteristischer Eigenart“ zu erhalten, ebenso wie die Umgebung geschätzter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können. Die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

Baumschutz

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert. Nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V kann die Naturschutzbehörde vom Verbot der Beseitigung geschützter Bäume Ausnahmen zulassen.

Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind nach § 19 NatSchAG M-V verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

Gesetzlich geschützte Biotope

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind unzulässig

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verb. mit Bodenschutzgesetz M-V (LBodSchG M-V).

Im Sinne des Bodenschutzes gem. BBodSchG sowie LBodSchG M-V ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG).

Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Entsprechend dem § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Einrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Entsprechend dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sollen die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern trifft Regelungen für die Pflege und den Schutz von Denkmalen. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Denkmale sind gemäß § 5 DSchG M-V in eine Denkmalliste einzutragen, die von der unteren Denkmalschutzbehörde geführt wird. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen.

Landeswaldgesetz (LWaldG)

Gemäß § 20 LWaldG ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.

Wald wird gemäß § 2 Abs. 1 im Sinne des Gesetzes als mit Waldgehölzen bestockte Fläche definiert. § 2 Abs. 4 legt fest, dass von der Forstbehörde auf Antrag durch Verwaltungsakt festgestellt werden kann, ob eine Grundfläche Wald im Sinne dieses Gesetzes ist.

Der § 15 regelt die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten. Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung). Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung eine andere Nutzung vorsehen, zum Zeitpunkt der Satzung kein Wald nach § 2 bestand und seit dem Satzungsbeschluss weniger als 10 Jahre vergangen sind.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL fordert für alle europäischen Gewässer einen Zustand hoher Wasserqualität und Strukturvielfalt, der genug Lebensraum für Pflanzen und Tiere bietet. Die Bewirtschaftung der Gewässer, das sind Flüsse, Seen, Grundwasser, Übergangsgewässer und Küstengewässer, sind auf dieses Ziel auszurichten.

Leitbild der Richtlinie ist der natürliche Zustand der Gewässer. Gemessen an diesem Leitbild zielt die WRRL darauf, einen mindestens "guten Zustand" der Oberflächengewässer und einen "guten quantitativen und chemischen Zustand" des Grundwassers der Europäischen Union zu erreichen. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist das "gute ökologische Potential" zu erreichen. Bis 2015, spätestens bis 2027 sollen sich die Gewässer Mecklenburg-Vorpommerns in einem Zustand befinden, der nur gering von einem natürlichen Zustand abweicht.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nach § 1 WHG sind Gewässer allgemein als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Geltungsbereich bestehen keine oberirdischen Gewässer. Hinsichtlich des Grundwassers gibt § 47 WHG das Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands sowie eines guten chemischen Zustands vor.

Das nördliche Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet der Trinkwasserschutzzone IIIB.

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur unter bestimmten Voraussetzungen nach § 57 Abs. 1 WHG erteilt werden.

4.2 Fachpläne

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Die Stadt Neustadt-Glewe befindet sich in der Planungsregion Westmecklenburg. Ziele der Raumordnung ergeben sich aus den Vorgaben gemäß des Landesraumentwicklungsprogrammes M-V (LEP M-V) vom 27. Mai 2016 und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31. August 2011. Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V wird die Stadt Neustadt-Glewe als Grundzentrum ausgewiesen (vgl. LEP M-V 3.2 (4) Z). Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Stadt befindet sich in zentraler Lage zwischen den Mittelzentren Parchim und Ludwigslust. Der Standort hat eine gute Anbindung an das großräumige und regionale Verkehrsnetz. Neustadt-Glewe ist an der Müritz-Elde-Wasserstraße gelegen.

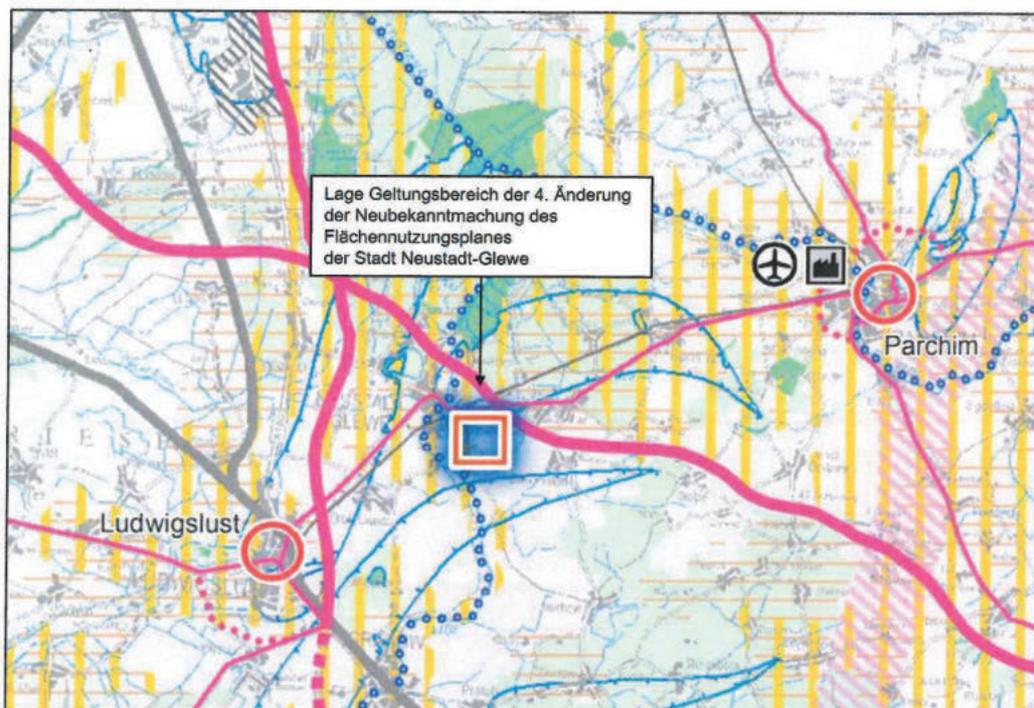


Abb. 6: Auszug aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP 2016) mit Darstellung der Lage der 4. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 41

(Quelle: Karte LEP (2016) mit eigener Darstellung)

Die Siedlungsentwicklung soll laut Landesentwicklungsprogramm auf das System der zentralen Orte ausgerichtet werden. Es gilt, verstreute Siedlungsstrukturen zu vermeiden und eine flächen- und verkehrssparende Siedlungsentwicklung zu fördern. Neustadt-Glewe befindet sich in zentraler Lage im Landkreis Ludwigslust-Parchim zwischen den beiden Mittelzentren Ludwigslust und Parchim. Die Auswahl eines zentral gelegenen Standortes für den Bau der Feuerwehrtechnischen Zentrale auf bereits ausgewiesenen Bauflächen stimmt daher mit den Zielen des LEP M-V überein.

Im geoportal-mv.de (Zugriff 2024) wird für die von der Planung berührten landwirtschaftlichen Flächen eine Ackerwertzahl zwischen 22 und 24 angegeben. Da die Bodenwertzahl/Ackerwertzahl kleiner als 50 ist, besteht hier Übereinstimmung mit den Zielen des LEP M-V.

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das Planungsvorhaben entspricht den Zielsetzungen des Raumentwicklungsprogrammes Region Westmecklenburg (RREP WM) vom 31. August 2011. Für den Planbereich der Stadt Neustadt-Glewe werden folgende Aussagen getroffen:

- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM),
- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V
- Festlegung als Tourismusentwicklungsraum) (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM).
- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser (vgl. 5.5 (3) RREP WM).

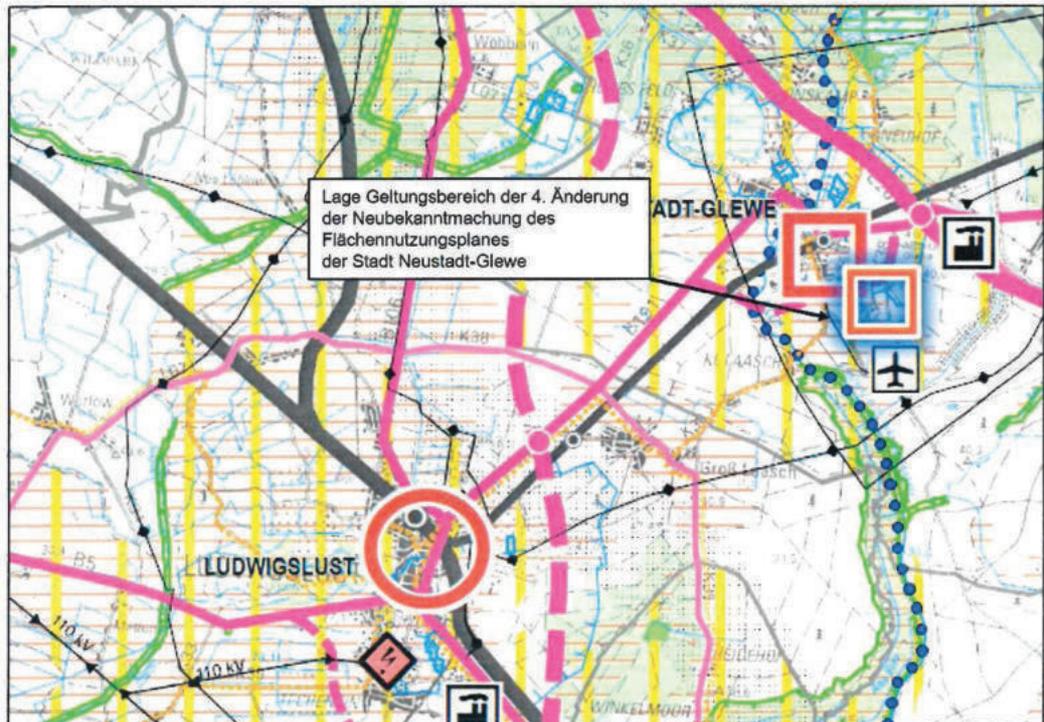


Abb. 7: Auszug aus dem Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP 2011) mit Darstellung Lage der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 41

(Quelle: Karte Regionales Raumentwicklungsprogramm (2011) mit eigener Darstellung)

Laut Stellungnahme und Raumordnerischer Bewertung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) vom 28.06.2024⁵ wird der Stadt Neustadt-Glewe gemäß Programmsatz 3.2.2 (1) RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs gesichert und weiterentwickelt werden.

Laut Stellungnahme sollen gemäß der Programmsätze 6.1 (1, 2) RREP WM Einrichtungen und Versorgungsstrukturen der technischen und sozialen Infrastrukturen bedarfsorientiert, gut erreichbar und in guter Qualität vorgehalten werden. Überörtliche Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sollen insbesondere in den Zentralen Orten konzentriert werden.

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 41 sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Neufassung kommt die Stadt Neustadt -Glewe dieser Funktion laut raumordnerischer Bewertung nach.

Mit der am 07.06.2024 erfolgten Bekanntmachung der Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung des RREP WM liegt nunmehr eine neue Bewertungsgrundlage für die raumordnerische Einschätzung von Vorhaben der Siedlungs- und

⁵ Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM), nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung und Planung), WM V 550, 28.06.2024.

Wohnbauflächenentwicklung vor. Die Regelungen des RREP WM 2011 werden damit ersetzt und finden keine Anwendung mehr.

Der Siedlungsflächenbedarf ist demnach vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen abzudecken. Außerhalb sind Bauflächen nur dann auszuweisen, wenn nachweislich die innerörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft sind, ein Flächenzugriff nicht möglich ist oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen (vgl. Programmsatz 4.1 (5) Z TF SE). Die vorliegende Planung sieht laut Stellungnahme die Entwicklung in einer Außenbereichslage vor. Aufgrund der besonderen Anforderungen (u. a. Größe, Erreichbarkeit) und der Notwendigkeit einer zentralen Serviceeinrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz kann das Vorhaben laut Stellungnahme raumordnerisch mitgetragen werden.

Laut AfRL WM ist der B-Plan Nr. 41 „Feuerwehrtechnische Zentrale nördlich des Flugplatzes“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung der Stadt Neustadt-Glewe mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Das AfRL WM weist darauf hin, dass die landesplanerische Stellungnahme der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vorgeht und nur solange gilt, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Feuerwehrtechnische Zentrale ist von großer Bedeutung für den Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die Beurteilungsgrundlagen hierzu haben sich nicht geändert.

Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Verfahren ergeben, werden unter dem Gliederungspunkt für das Planverfahren entsprechend ergänzt, soweit dies erforderlich wird

4.2.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP, 2003) sind für das Plangebiet selbst keine Ziele benannt.

Für die Umgebung des Plangebietes Teilbereich 1 der 4. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes erfolgen folgende Darstellungen:

- Karte II: Das Plangebiet befindet sich auf grundwasserbestimmten Sanden mit einer geringen bis mittleren Bewertung (Bewertungsstufe 1) der Bodenpotentiale.
- Karte III: Die Grundwasserneubildung wird mit der Klasse 3 (sehr hohe Bedeutung [Durchschnitt: 20 – 25 %]) bewertet, das nutzbare Grundwasserdargebot mit der Klasse 4 (sehr hohe Bedeutung > 10.000 m³/d).
- Karte IV: Das Landschaftsbildpotential wird als hoch bis sehr hoch eingestuft. Das Plangebiet ist von Wald/ Forst/ Feldgehölzen umgeben.
- Karte V: Das Plangebiet grenzt an einen Bereich zur Verbesserung der Waldstruktur und einen Bereich zur pflegenden Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten, sowie der Sicherung landschaftlicher Freiräume.
- Karte VI: Das Plangebiet befindet sich im Bereich „Naturräumliche Eignung für das Natur- und Landschaftserleben“, sowie „Gleichrangige

- Bedeutung Erholung/Naturschutz“.
- Karte VII: Das betrachtete Gebiet befindet sich außerhalb eines Bereiches mit besonderer Bedeutung (Biotopverbund landesweiter Bedeutung).
- Karte VIII: Das Plangebiet liegt großlandschaftlich in den Südwestlichen Niederungen der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“, in der Landschaftseinheit „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“.
- Textkarte 2: Die heutige potentielle natürliche Vegetation besteht aus grundwasserbedingten Birken-Stieleichen- und Stieleichen-Buchenwäldern.
- Textkarte 6: Der mittlere Jahresniederschlag ist größer als 625-650 mm, die mittlere Dauer der Vegetationsperiode liegt zwischen 223,5 und 227 Tagen.
- Textkarte 7a und 7b: Das Plangebiet befindet sich im Bereich landschaftlicher Freiräume mit hoher Bewertung, liegt selbst aber in einem Gebiet von Zerschneidungsachsen und Siedlungen.

4.2.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Die übergeordneten Ziele und Grundsätze des Gutachterlichen Landschaftsprogramms Mecklenburg-Vorpommerns (GLP, 2003) werden durch den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 1. Fortschreibung, 2008) ausgeformt.

Gemäß dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 1. Fortschreibung, 2008) werden für den Teilbereich 1 folgende Aussagen getroffen:

Karte I - Arten und Lebensräume

Die Flächen des Teilbereichs 1 liegen selbst z. T. im Waldbereich, hauptsächlich in „Wald mit durchschnittlichen Strukturmerkmalen“. Westlich angrenzend liegt ein Bereich mit „Wäldern mit strukturellem Defizit“. Südlich des Plangeltungsbereiches liegt ein offener Trockenstandort mit typischen Lebensgemeinschaften. Hier befindet sich eine Fläche des Florenschutzeskonzepts M-V mit hohem Handlungsbedarf.

Karte II – Biotopverbund

Das Plangebiet selbst ist hinsichtlich eines Biotopverbunds ohne Belang. Es befindet sich außerhalb von Biotopverbundsystemen im weiteren Sinne.

Karte III – Maßnahmen

Innerhalb des Plangebietes sind keine Maßnahmen vorgesehen. Südlich liegt ein Maßnahmengebiet offener Trockenstandorte.

Karte IV - Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung

Das Plangebiet TB 1 liegt nördlich eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen. Für das Plangebiet selbst sind diesbezüglich keine Ziele festgelegt.

Karte V - Anforderungen an die Landwirtschaft

Für den Teilbereich 1 selbst sind keine Anforderungen an die Landwirtschaft dargestellt. Eine Fläche des Planbereichs ist nachrichtlich als Wald dargestellt. Die südliche Umgebung des Plangebietes wird als Standort mit spezifischen Erfordernissen im Sinne der „Guten fachlichen Praxis“ nach § 5 Abs. 2

BNatSchG 2010 ausgewiesen. Es handelt sich um ein naturschutzfachlich bedeutsames Biotop des Offenlandes.

Karte VI – Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung

Zur potenziellen Wassererosionsgefährdung im Offenland erfolgen für das Plangebiet keine Angaben. Die Umgebung und kleinere Flächen des Plangebietes werden als Wald (überlagernd) dargestellt.

Detaillierte Zielsetzungen für das Plangebiet sind auch aufgrund der Maßstabsebene bedingt im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern nicht enthalten. Die allgemeinen Zielsetzungen können umgesetzt werden.

4.2.5 Flächennutzungsplan

Die Stadt Neustadt-Glewe verfügt über den Flächennutzungsplan (FNP) in der Fassung der Neubekanntmachung von 2021. Die Flächen innerhalb des Teilbereichs 1 der 4. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 41 „Feuerwehrtechnische Zentrale“ werden maßgeblich als Fläche des Sondergebietes für ein Thermalbad dargestellt. Im Süden und im Nordosten des Geltungsbereiches werden Waldflächen und im Nordwesten Grünfläche dargestellt. Das innerhalb des Änderungsbereiches gelegene Trinkwasserschutzgebiet ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt dargestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 41 „Feuerwehrtechnische Zentrale nördlich des Flugplatzes“ zu schaffen, wurde für den Bereich im Parallelverfahren (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) die 4. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Im Folgenden werden die geplanten Änderungen und ihre künftigen Darstellungen im FNP aufgeführt:

- Die dargestellten Bauflächen des Sondergebietes für das Thermalbad sollen zu Bauflächen des Sondergebietes für die Feuerwehrtechnische Zentrale entwickelt werden.
- Die Grenze der Trinkwasserschutzzone IIIB wird entsprechend den Darstellungen des Geodatenportals korrigiert dargestellt.
- Die Grünflächen des nordwestlichen Randbereiches sollen durch die zukünftige Darstellung als Fläche des Sondergebietes der Feuerwehrtechnischen Zentrale berücksichtigt werden.
- Die angrenzende Waldfläche wird in der Änderung im Nordosten in den Teilbereich 1 hinein erweitert.
- Der Ehrenpark und die Grünflächen im südlichen Planbereich werden anstelle der Waldflächen berücksichtigt.
- Die nördliche Ausdehnung des Bodendenkmals des ehemaligen Konzentrationslagers wird korrigiert. Die geänderte Darstellung des Bodendenkmals erfolgt für den Bereich auch außerhalb des Teilbereiches 1 durch Nachrichtliche Übernahme. Der Denkmalschutzbereich als bebauungsfreie Fläche wird dargestellt.
- Das Bodendenkmal „Wolfsgarten“ wird innerhalb der Fläche des Sondergebietes der Feuerwehrtechnischen Zentrale dargestellt.
- Die Darstellung der Zufahrt zur K38 wird mit der Variante im nordöstlichen Änderungsbereich dargestellt.
- Die Darstellung der angrenzenden nördlichen Waldfläche, die zwischen

dem Plangebiet und der K38 liegt, wird nach Westen hin erweitert. Die Darstellung erfolgt durch Nachrichtliche Übernahme.

4.2.6 Landschaftsplan

Für die Stadt Neustadt-Glewe gibt es einen Landschaftsplan mit der Ordnungsnummer A/1-48, Fertigstellung Oktober 1997 (Landschaftsplanverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern, 21. Fassung, Stand Dezember 2018). Der Landschaftsplan hat keine Verbindlichkeit erlangt. Somit liegt kein als Selbstbindungsinstrument beschlossener Landschaftsplan für die Stadt Neustadt-Glewe vor.

Die Planung steht den übergeordneten Planungszielen nicht entgegen.

Es werden Karten aus dem LUNG – Portal mit Bearbeitungsstand zumeist 1996 genutzt. Erforderlichenfalls wird auf die Änderungen eingegangen.

4.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Natura 2000-Gebiete

Der Teilbereich 1 der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Neustadt-Glewe befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Die dem Teilbereich 1 nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich mit

- dem „Neustädter See“, DE_2635-304, als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung und als Teil des europäischen Vogelschutzgebietes, DE_2535-402, in ca. 2,2 km Entfernung,
- dem europäischen Vogelschutzgebiet „Lewitz“, DE_2535-402, ca. 1,5 km entfernt (siehe nachfolgende Abbildung).

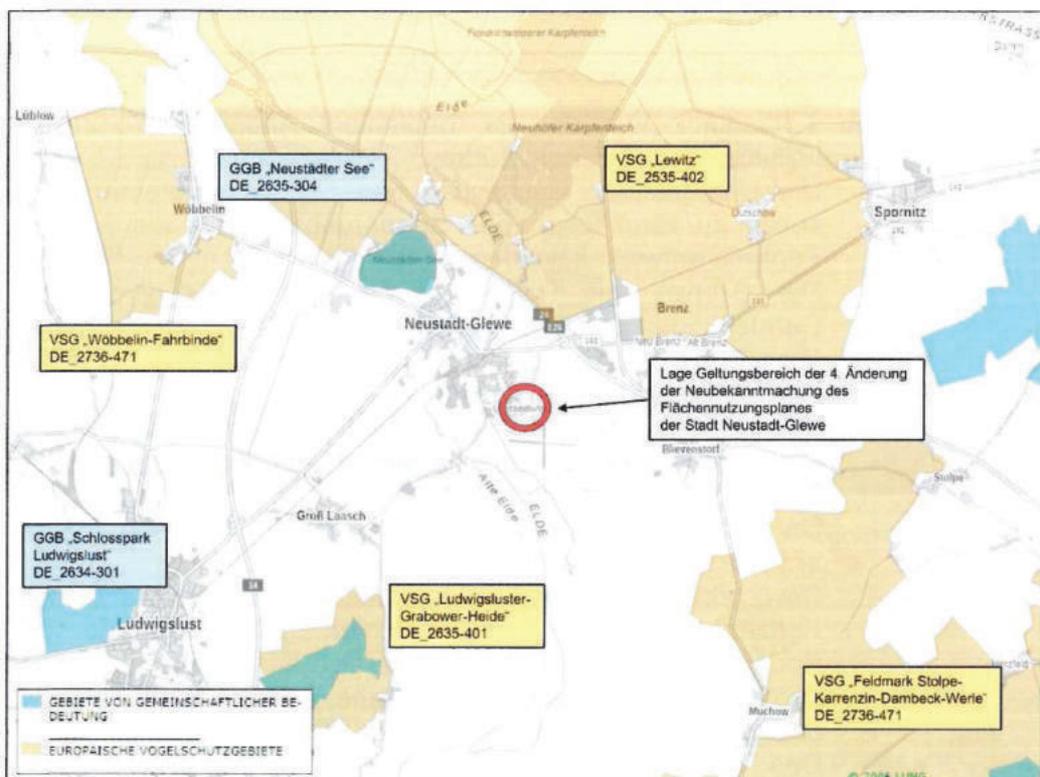


Abb. 8: Lage und Ausdehnung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und europäische Vogelschutzgebiete (VSG), Lage des Plangebietes rot dargestellt (Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), Zugriff: Mai 2024, mit eigener Bearbeitung), ohne Maßstab

Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Der Teilbereich 1 der 4. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt-Glewe liegt in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet.

Die nächstgelegenen Naturschutz- und Landschaftsgebiete in der Umgebung des Teilbereichs 1 sind (siehe nachfolgende Abbildung):

- „Unteres Elde- und Meynbachtal“ (LSG 131), ca. 0,8 km östlich des Plangebietes,
- „Lewitz“ (LSG 22), ca. 1,5 km nördlich des Plangebietes,
- „Fischteiche in der Lewitz“ (NSG 059) ca. 3,2 km nördlich des Geltungsbereiches.

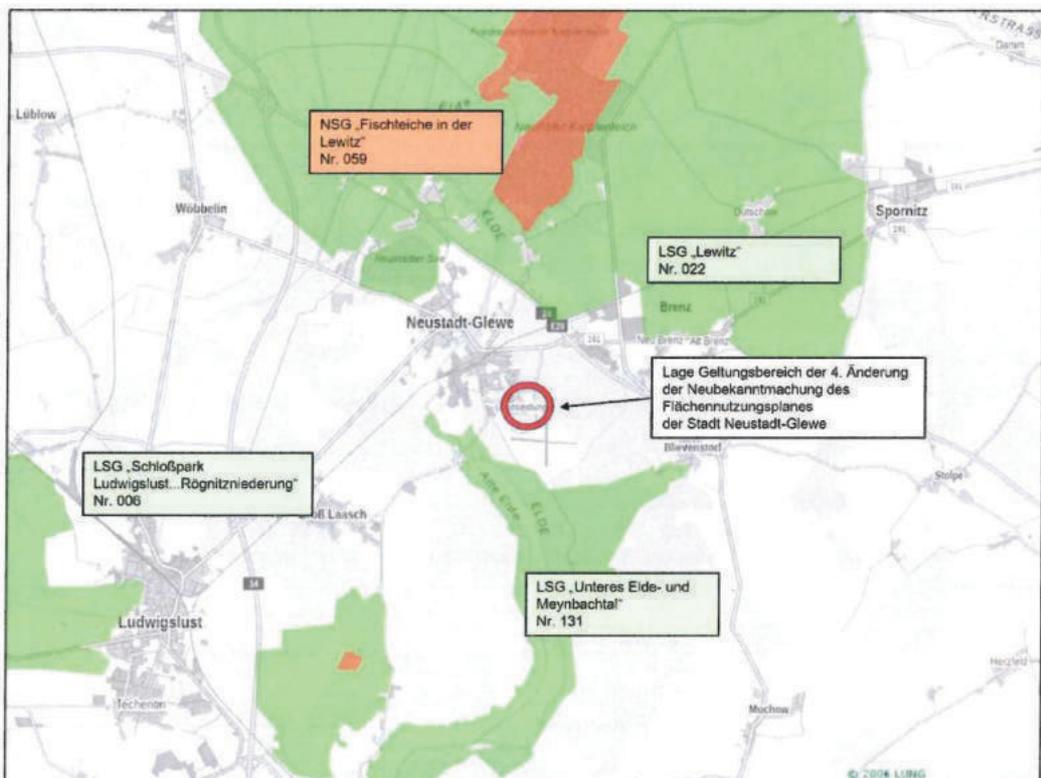


Abb. 9: Lage der Landschaftsschutzgebiete und des Naturschutzgebietes, Lage des Plangebietes rot dargestellt

(Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), Zugriff: Mai 2024, mit eigener Bearbeitung), ohne Maßstab

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangeltungsbereiches liegen keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG. Gegenüber der geplanten nördlichen Zufahrt liegt ein geschütztes Feldgehölz (LWL11134) und im Süden das Biotop des Flugplatzes (LWL11133). Ein geschütztes Kleingewässer befindet sich südwestlich des Geltungsbereiches.



Abb. 10: Lage der gesetzlich geschützten Biotope gemäß §20 NatSchAG-MV, Lage des Plangebietes rot dargestellt
(Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), Zugriff: Mai 2024, mit eigener Bearbeitung), ohne Maßstab

Hochwasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (LUNG M-V).

Trinkwasserschutzgebiete

Der Teilbereich 1 liegt im oberen nördlichen Teil innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone IIIB GW (Neustadt-Glewe). In den angrenzenden südlichen Bereichen liegt der Geltungsbereich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das Trinkwasserschutzgebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt-Glewe bereits dargestellt.

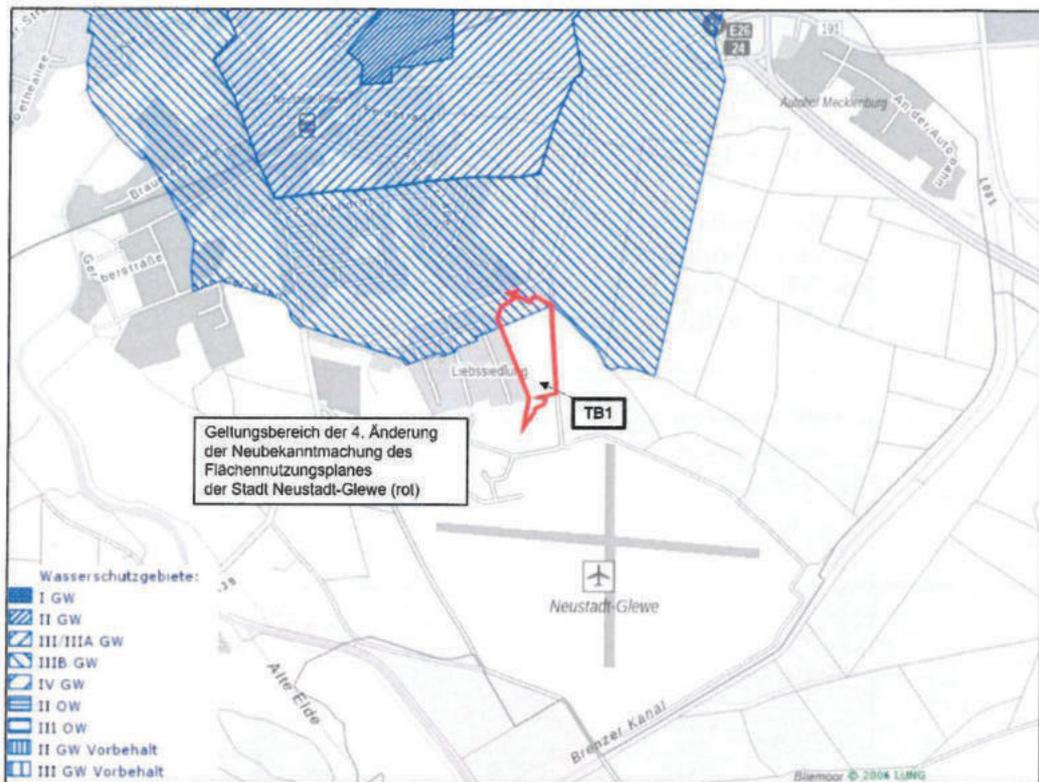


Abb. 11: Wasserschutzgebiete, Plangebiet rot dargestellt
(Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), Zugriff: Mai 2024, mit eigener Bearbeitung), ohne Maßstab

Bau- und Bodendenkmale

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

Auf dem Plangebiet befinden sich Bodendenkmale. Das Bodendenkmal „Dornier-Werke und Konzentrationslager für Frauen, Außenlager von Ravensbrück“ mit der KZ-Gedenkstätte umfassen sowohl einen Teil des südlichen Teilbereichs 1, als auch Bereiche außerhalb von TB1. Das Bodendenkmal „Wolfsgarten“ liegt in der 4. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes innerhalb der Fläche des Sondergebietes für die Feuerwehrtechnische Zentrale.

Im Flächennutzungsplan sind die Bodendenkmale mit „BD“ dargestellt und gekennzeichnet. Die Bodendenkmale werden in Bereiche unterteilt, in denen eine Änderung am Denkmal zulässig (BD2) und in denen eine Änderung nicht zulässig ist (BD1). In der folgenden Abbildung sind diese Bereiche für das Bodendenkmal des Konzentrationslagers durch die Denkmalschutzbehörde in einem Auszug aus dem Geoportal dargestellt. Die Bereiche mit der Kennzeichnung BD2 im Flächennutzungsplan werden hier mit Blau dargestellt. Die im FNP mit BD1 gekennzeichneten Bereiche werden mit Rot dargestellt.

Das Bodendenkmal liegt außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 41 „Feuerwehrtechnische Zentrale“ und wird weder überplant noch bebaut. Ein Umgebungsschutzbereich des Bodendenkmals von 40 m wird innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt. Hochbauliche Anlagen werden durch das Planvorhaben aber maßgeblich außerhalb dieses Denkmalschutzbereichs geplant. Im Rahmen der südlichen Zufahrt ist im weiteren Verfahren und

insbesondere im Bebauungsplan auch der Umgebungsschutz und die Befahrbarkeit der Fläche zu überprüfen. Eine denkmalpflegerische Genehmigung seitens des LAKD ist einzuholen. Anhand bisheriger Abstimmungen ist von einer Vereinbarkeit des Planvorhabens mit dem Denkmalschutz auszugehen.

In der folgenden Abbildung wird das Bodendenkmal „Dornier-Werke und Konzentrationslager für Frauen, Außenlager Ravensbrück“ (Neustadt-Glewe, Fpl. 58) und die ungefähre Lage des Teilbereichs dargestellt. Die Bereitstellung der Daten erfolgte durch das LAKD.

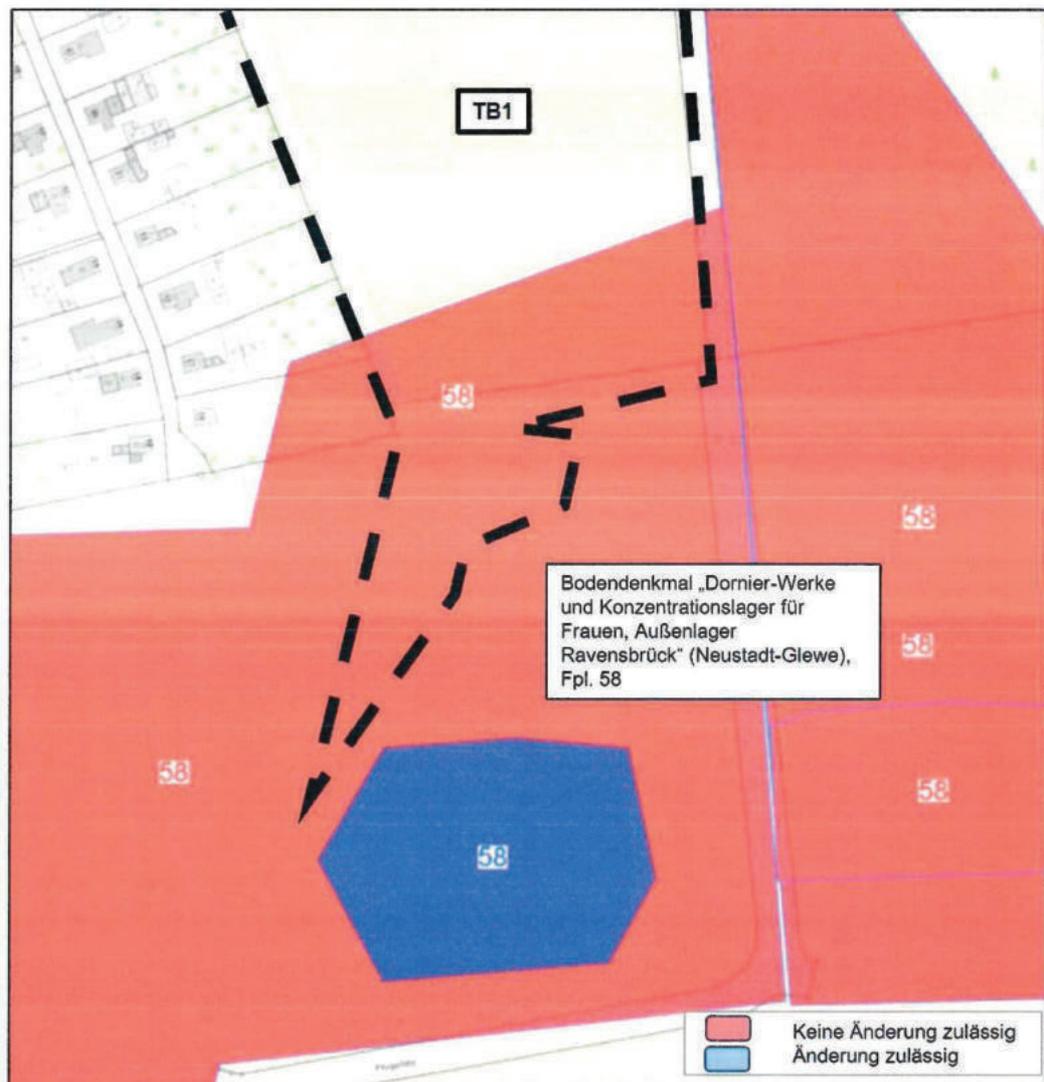


Abb. 12: Auszug Karte „Neustadt-Glewe“ des LAKD M-V (Datengrundlage) mit ungefähre Lage des Bodendenkmals

(Quelle: LAKD, Geodatenportal 27.11.2023, mit eigener Bearbeitung), ohne Maßstab

Die Behörde hat im Zuge des Beteiligungsverfahrens auf Fpl. 56 verwiesen. Da es sich aber offensichtlich um Fpl. 58 handelt, wird dies auch entsprechend in der Begründung dargestellt.

5. Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Die Stadt Neustadt-Glewe legt hierzu fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Für den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden die umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die im Rahmen der durchgeführten Verfahrensschritte zur Beteiligung mit dem Vorentwurf vorgebracht wurden, zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurden zur vertiefenden Untersuchung Fachgutachten erstellt. Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bilden neben den Erkenntnissen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden sowie den benannten fachgesetzlichen Zielsetzungen die Fachgutachten und fachliche Untersuchungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Neubekanntmachung.

Der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung lagen die unter Punkt 11.1 und 11.4 des Umweltberichtes aufgeführten Fachgutachten und fachliche Untersuchungen zugrunde.

Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bilden die umweltbezogenen Stellungnahmen.

Bestandteil der Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr.41 der Stadt Neustadt-Glewe ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ 2018. Auf der Ebene der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Neubekanntmachung werden hier lediglich allgemeine Ausführungen dargestellt.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden folgende umweltbezogene Informationen bzw. Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bekanntgegeben:

Es erfolgte bereits eine Naturschutzrechtliche Vorprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stellungnahme UNB Landkreis Ludwigslust-Parchim (Stand 16.11.2023)

Die Stellungnahme enthält Hinweise zur Eingriffsregelung/Gehölzschutz. Laut Stellungnahme ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) M-V 2018 durchzuführen und eine Biotopkartierung vorzunehmen.

Vorhandene Bäume sind zu bewerten, in der Planzeichnung darzustellen und gemäß NatSchAG einzustufen. Die Entnahmen und Rodungen von Bäumen sind gemäß Baumschutzkompensationserlass auszugleichen und Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Die Stellungnahme gibt Hinweise zum Artenschutz und der Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung. Laut Stellungnahme sind die Anforderungen des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. In der Naturschutzrechtlichen Vorprüfung der Unteren Naturschutzbehörde des

Landkreises Ludwigslust-Parchim wird hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf die erforderlichen Betrachtungen der relevanten Arten verwiesen. Darüber hinaus betroffene Artengruppen werden üblicherweise anhand der vom LUNG M-V zusammengestellten Artenlisten vorgenommen

Die Betrachtung der Zauneidechse, Brutvögel und Fledermäuse (insbesondere bei Verlust von Gehölzen und baubedingten Auswirkungen) ist laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde⁶ zur Einschätzung des Eintretens der Verbotsbestände unbedingt erforderlich. Für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie ggf. weiterer Arten aus der Relevanzprüfung ist eine Potenzialabschätzung anhand der natürlichen Ausstattung auf den Flächen ausreichend. Die genauen Kartier- und gegebenenfalls Umsiedlungsmaßnahmen auf geeignete Flächen für Zauneidechsen wurden durch die UNB vorgegeben. Auf die artenschutzrechtliche Prüfung der Zauneidechse wurde hingewiesen.

FD 68 Umwelt, Landkreis Ludwigslust-Parchim (31.07.2024)

Naturschutz

Ein Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Abgabe einer Stellungnahme vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der R SSB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen - Ausgabe 2023) sowie die H ArtB (Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen – Ausgabe 2017) als verbindliche Arbeitsgrundlage zu verwenden ist.

Eine Stellungnahme zum speziellen Artenschutz kann erst nach Vorlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgen. Dieser ist notwendig, damit von der Unteren Naturschutzbehörde eine Stellungnahme erfolgen kann. Die detaillierte Eingriffs -/ Ausgleichsermittlung findet sich im Bebauungsplan Nr. 41. Es wird hiermit darauf verwiesen

Wasser und Bodenschutz

Laut Stellungnahme und Vorprüfung der Unteren Wasserbehörde bezüglich des Oberflächenwassers sind die Vorgaben zur Versickerung, Rückhaltung und Einleitung zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen ist.

Das nördliche Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB der Stadt Neustadt-Glewe. Für die Einleitung von Oberflächenwasser innerhalb von Schutzgebieten gelten zur nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserqualität besondere Vorschriften. In der weiteren Planung ist darzustellen, wie das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen (z. B. Dachflächen, Verkehrsflächen) abgeleitet bzw. wie es örtlich in das Grundwasser eingeleitet werden soll. Bei der Konzipierung der Entwässerungsanlagen sind Regelungen der RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) anzuwenden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer oder in das Grundwasser stellt eine Benutzung dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis.

⁶ LUP - Landkreis Ludwigslust-Parchim (2023): Stellungnahme FTZ untere Naturschutzbehörde

Es sind die in der Stellungnahme des Fachdienstes benannten Grundsätze zu berücksichtigen und planerisch umzusetzen. Hier ist insbesondere die Versickerung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwassers, die Bemessung geplanter Versickerungsanlagen nach DWA-A 138 und der Behandlung und Reinigung von Abwasser zu berücksichtigen.

Auswirkungen und Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind in der konkreten Planung zu beschreiben. Für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird eine gesonderte Planung vorbereitet, die zum Gegenstand der abschließenden Beurteilung und Bewertung der Behörde zu machen ist.

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern und Forstamt Grabow
Die Waldabstandslinie wird dargestellt und ist zu berücksichtigen.

Fachdienst 63 – Bauordnung, Landkreis Ludwigslust-Parchim (31.07.2022)
Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Neustadt-Glewe befinden sich keine Baudenkmale.

Zum derzeitigen Kenntnisstand liegen zwei Bodendenkmale im Plangebiet und dessen Umgebung. Die in der Stellungnahme dargelegten Hinweise sind als Festsetzungen in der Planzeichnung und Textteil einschließlich Begründung zu ergänzen und nachrichtlich zu übernehmen soweit sie den Plangebiet des Bebauungsplanes betreffen. Ansonsten sind die Hinweise in der Begründung aufzunehmen. Die Bodendenkmale sind rot und blau zu kennzeichnen. Geregelt werden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens mit den Behörden die fachgerechte Bergung und Dokumentation des blau gekennzeichneten Bodendenkmals. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V ist zu unterrichten und zur Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen heranzuziehen.

Für Bereiche, in denen keine Bergung und Dokumentation erfolgen kann oder erfolgen muss, ist eine konservatorische Überdeckung als baubegleitende Maßnahme durchzuführen. Die genaue Lage und Ausführung sind mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V, Fachbereich Archäologie, spätestens 4 Wochen vor Ausführung abzustimmen und bestätigen zu lassen.

Die konservatorische Überdeckung ist fachgerecht, wie in der Stellungnahme dargelegt, auszuführen. Die baubegleitende Überwachung ist durch eine archäologische Fachkraft zu erfolgen. Eine digitale Einmessung ist ebenfalls notwendig.

Eine Abschlussdokumentation ist spätestens zwei Wochen nach Ausführung der Arbeiten zu übergeben.

Für das rot gekennzeichnete Bodendenkmal „Dornier-Werke und Konzentrationslager für Frauen, Außenlager Ravensbrück“ (Neustadt-Glewe, Fpl. 58) werden die Art der geplanten Einfriedung und die zusätzliche Bepflanzung festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den oben genannten Bereichen gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist, solange nicht das Erfordernis / Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Die Belange der Denkmalpflege werden beachtet.

Immissionsschutz

Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Liebssiedlung. Es handelt sich um eine Innenbereichslage, die als allgemeines Wohngebiet eingestuft wird. Die nördlich gelegene Wohnbebauung des Gebietes „Kuhdrift“ ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die schalltechnische Verträglichkeit des Planvorhabens ist zu überprüfen. Ein Schallgutachten ist zu erstellen.

Die Immissionsrichtwerte sind durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Allgemeine Hinweise aus der Stellungnahme sind zu beachten und umzusetzen.

Die Nachweise des ausreichenden Schallschutzes wurden durch Gutachten erbracht.

Abfallwirtschaft

Aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern und Forstamt Grabow 22.03.2024

Der Wald und die Waldgrenze wurden forstbehördlich festgesetzt. Die festgestellte forstliche Waldabstandslinie vom 10.08.2023 wird bestätigt und ist im weiteren Planverfahren darzustellen. Der Waldabstand von 30 m ist bezüglich der baulichen Vorhaben, insbesondere im Hinblick auf bauliche Anlagen zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, zu berücksichtigen. Die Stadt Neustadt-Glewe hat die forstlich festgestellte Waldabstandslinie berücksichtigt und als Grundlage für die Entscheidungen in der Planzeichnung-Teil A beachtet.

Der Waldabstand ist dargestellt und wird berücksichtigt.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg, 20.06.2024

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Belange des Bodenschutzes werden beachtet.

Ergänzungen und Präzisierungen zu einzelnen Stellungnahmen erfolgten im Rahmen der Beteiligung mit dem Entwurf. Sofern sich Anforderungen aus den Stellungnahmen ergeben haben, wurden diese bearbeitet und in der Abwägung behandelt und gemäß Abwägungsergebnis im Rahmen der Beschlussfassung über den abschließenden Beschluss berücksichtigt.

6. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Umweltprüfung betrachtet das unmittelbare Plangebiet (Teilbereich 1 der 4. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt

Neustadt-Glewe) sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf die umliegenden Flächen und die Umgebungsbebauung. Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ergeben sich unterschiedliche Stärken und Reichweiten der Auswirkungen. Der Untersuchungsschwerpunkt liegt auf dem Plangebiet selbst und den dort betroffenen Schutzgütern.

Der Untersuchungsrahmen beschränkt sich für das Schutzgut Boden auf das Plangebiet, da erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Flächen nicht zu erwarten sind. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden Auswirkungen über das Plangebiet hinaus betrachtet.

Folgende Umweltaspekte /Schutzgüter sind im Allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i BauGB sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang/ Nutzung von Energie, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Schutzgütern, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bilden zudem örtliche Erfassungen.

6.2 Nachrichtliche Übernahme und Hinweise außerhalb des Geltungsbereiches

Bodendenkmale

Die nachrichtliche Übernahme für das Denkmal des ehemaligen Konzentrationslagers erfolgt außerhalb des Änderungsbereiches des Teilbereiches 1 der 4. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes. Die geänderte Darstellung des Denkmals, auch außerhalb des Geltungsbereichs, wird zukünftig im geänderten Flächennutzungsplan berücksichtigt. Dies betrifft den gesamten Bereich des KZ-Bodendenkmals. Hier werden künftig im Flächennutzungsplan sowohl Denkmalschutzbereiche dargestellt für die „keine Änderung zulässig“ (BD1) und für die „Änderungen zulässig“ (BD2) sind.

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege ist bei veränderbaren Bodendenkmalen wie Bodendenkmal **BD2** vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen.

Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie, rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Die nachrichtliche Übernahme aller Denkmale erfolgt voraussichtlich auch in der Sammeländerung der 2. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Neustadt-Glewe.

Wald

Im Nordwesten grenzt eine Fläche Wald an den Teilbereich 1. Die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche soll Richtung Westen erweitert und in korrigierter Form dargestellt werden. Eine kleine Grünfläche wird hierbei zu Waldfläche geändert.

Trinkwasserschutzzone

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB. Für diese sind die Anforderungen entsprechend einzuhalten und zu beachten.

Bezugnahme auf den Bebauungsplan

Da die Belange der Bodendenkmalpflege eine besondere Rolle spielen, wird hier zusätzlich die Bezugnahme auf den Bebauungsplan vorgenommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens Bodendenkmale.

Bodendenkmal 1 Gemarkung Neustadt-Glewe Fundplatz 58 "Dornier-Werke und Konzentrationslager für Frauen, Außenlager von Ravensbrück":

Das Bodendenkmal **BD1** und dessen Umgebung dürfen angesichts seiner wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V sowie gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1 Pkt. 2 DSchG M-V) grundsätzlich nicht verändert werden. Angegebene Schutzbereiche sind einzuhalten.

Bodendenkmal 2 Gemarkung Neustadt-Glewe Fundplatz 73 Doppelgrabenanlage „Wolfsgarten“:

Bei dem Bodendenkmal **BD2** ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen.

Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten und zu einer Beratung heranzuziehen.

In den Bereichen, in denen keine Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals **BD2** erfolgt, ist das Bodendenkmal baubegleitend durch eine

konservatorische Überdeckung nach Vorgabe des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V, Fachbereich Archäologie, in situ zu belassen und zu schützen.

Die Voruntersuchungen haben den zukünftigen Aufwand weiterer archäologischer Arbeiten und daraus resultierenden Notwendigkeiten für den Planungsverlauf bestimmt. Der Vorhabenträger muss eine Fachfirma beauftragen, die eine Hauptuntersuchung vor jeglichen weiteren Tiefbauarbeiten durchführt.

Abstimmungen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Landesarchäologie, Dezernat Praktische Archäologie des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V zur praktischen Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu führen. Die Anforderungen an die Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals/ der Bodendenkmale sind in der aktuell gültigen Grabungsrichtlinie definiert

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchaeologie/Archaeologisches-Kulturerbe/Ausgrabungen/downloads-ausgrabung>.

Für Maßnahmen in den Bereichen der Bodendenkmale ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht das Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale erfolgt beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Dr. Lars Saalow Telefon: 0385-58879647 E-Mail: l.saalow@lakd-mv.de).

Denkmalschutzstreifen

Der Denkmalschutzstreifen ist eine nachrichtlich übernommene und gekennzeichnete Fläche, die sich über die gesamte Breite des Bebauungsplans und 40 m in der Tiefe erstreckt. Für den Schutzstreifen wird im südlichen Bereich eine nachrichtliche Kennzeichnung eines vorzusehenden Grünstreifens von 8,00 m Tiefe gekennzeichnet. Innerhalb des Denkmalschutzstreifens sind Erschließungswege zulässig. Weitere bauliche Anlage, auch Nebenanlagen, Anlagen für Ver- und Entsorgung, Stellplätze und Übungsflächen, sind unzulässig. Im Zuge der Realisierung von zulässigen Maßnahmen ist eine archäologische Begleitung der Bautätigkeiten abzusichern und nachzuweisen. Präzisierend wird für die Erschließungswege dargestellt, dass hierzu die erforderlichen Unterbauten und die Entwässerungsflächen gehören, die mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen sind. Die Grundzüge der Herstellung der baulichen Anlagen wurden durch die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege am 27. Februar 2025 auf der Grundlage der gereichten Planungsunterlagen von INROS LACKNER bestätigt.

Grünstreifen im Denkmalschutzstreifen

Innerhalb des Denkmalschutzstreifens ist an der südlichen Grenze ein 8,00 m breiter Streifen über die gesamte Breite des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet. Innerhalb des nachrichtlich übernommenen Grünstreifens ist jede weitere Bebauung, außer einer Zaunanlage, unzulässig.

Maßnahmen innerhalb des Grünstreifens, sind durch eine archäologische Grabungsfirma zu begleiten.

Weitere Flächen ohne Bodendenkmal

Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten zufällig Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung und/ oder Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

6.3 Bewertungsmethodik

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Vorortbegehungen durch den Entwurfsverfasser,
- Luftgüteinformationssystem des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2024): www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn23.htm, Bewertung der Luftgütedaten des Jahres 2023, www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn23.htm (nicht mehr verfügbar); der aktuelle LINK mit dem Jahresbericht 2023 findet sich unter https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/publikationen/luft/jb_2023.pdf,
- Klimadaten der Städte weltweit, climate-data.org,
- Informationen aus thematischen Karten und Luftbilddaufnahmen des „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG M-V

Die Biotope des Untersuchungsgebietes wurden nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V von 2013 aufgenommen. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß den Vorgaben der HzE in fünf Wertstufen. Die abiotischen Faktoren sowie das Orts-/ Landschaftsbild werden in zwei Wertstufen (allgemeine und besondere Bedeutung) differenziert. Als Grundlage hierfür dient die Anlage 1 der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE).

Die Wirkungsprognose beinhaltet die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung. Die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die

Schutzgüter bei Durchführung der Planung erfolgt entsprechend dem Grad der Erheblichkeit. Hierbei ist eine Einzelbewertung für jedes Schutzgut vorzunehmen, da nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung führt.

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Dabei handelt es sich um:

- baubedingte Wirkungen, hervorgerufen durch die Herstellung der baulichen Anlagen und Infrastrukturen aufgrund der entsprechenden Baustellentätigkeiten (temporär),
- anlagebedingte Wirkungen durch die Errichtung der baulichen Anlagen und Infrastrukturanlagen (dauerhaft),
- betriebsbedingte Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlagen und den damit verbundenen Verkehr entstehen oder verstärkt werden. (dauerhaft).

Die Darstellung der Erheblichkeit erfolgt mittels einer 5-stufigen Bewertungsskala:

- nicht betroffen,
- unerheblich bzw. nicht erheblich,
- gering erheblich,
- mäßig erheblich,
- stark erheblich.

6.4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario)

6.4.1 Schutzgut Tiere

Bestand

Das im Teilbereich 1 der 4. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes dargestellte Sondergebiet ist anthropogen bereits stark vorgeprägt.

Im südlichen Teilbereich liegt die Grünfläche des Ehrenhains auf Flächen des ehemaligen Konzentrationslagers. Auch hier ist bereits von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere aufgrund von anthropogenen Einflüssen auszugehen.

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Im Rahmen der Berücksichtigung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange wurde daher von dem Gutachterbüro Bauer ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt⁷.

Laut Gutachten ist das Vorhabengebiet stark vorbelastet. Es handelt sich bis auf die Randzonen hauptsächlich um einen Acker-Feldblock, der mit Ackergras bestellt ist.

⁷ GUTACHTERBÜRO BAUER (2024) Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Stand 28. August 2024, als Beitrag zum Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 41 „Feuerwehrtechnische Zentrale“ nördlich des Flugplatzes Neustadt-Glewe.

Das Untersuchungsgebiet ist größer als der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes. Artbezogen wurden die Waldflächen im Nordosten (Brutvögel) und das Gelände der Gedenkstätte (Reptilien) im Süden mit einbezogen.

Im Norden und Nordosten grenzen Waldflächen an. Es befinden sich Straßentrassen angrenzend an das Gebiet. Im Westen liegt die Liebssiedlung (Wohngebiet). Im Süden grenzt die Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Ravensbrück, Außenlager Neustadt-Glewe, an den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Freifläche des Sondergebietes wird als Parkplatz des Festivals Airbeat One genutzt. Diese maßgeblichen Vorbelastungen sind bei der Bewertung der Umweltbelange und auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen.

Es erfolgten aktuelle Kartierungen der relevanten Tierartengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien. Eine Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen und Arten kann im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der Hinweise zur Eingriffsregelung HzE laut Gutachten ausgeschlossen werden. Bei der Erfassungsmethodik wurde sich an der HzE M-V (2018) orientiert. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Anforderungen gemäß HzE beachtet. Die geforderten Punkte sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausführlich beschrieben.

Nach Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde durch den Gutachter ein überarbeiteter Artenschutzfachbericht (Stand 17.11.2024) bereitgestellt.

Brutvögel

Es erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel. Alle revieranzeigenden und Junge führenden Vögel wurden registriert. Die Begehungen erfolgten auch in den frühen Abendstunden für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten. Zusätzlich erfolgte eine Suche nach Horsten von störungsempfindlichen Großvögeln im Waldbereich an der Westgrenze des Plangeltungsbereiches (100 – 300 m).

Es konnten insgesamt 27 Brutvogelarten nachgewiesen werden (siehe nachfolgende Tabelle). Das festgestellte Arteninventar weist nur die Wertarten Baumpieper, Gimpel, Star und Waldlaubsänger auf. Bei den Wertarten handelt es sich um die Arten, die nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt sind (vgl. Tabelle 3). Weiterhin sind Wertarten, die Arten, die in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) in den Gefährdungskategorien 0 bis 3 geführt werden.

Tab. 2: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet (Bauer)

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)	Brutpaare
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	1-2
2	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	X	Bg	3	3	1
3	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-	2
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg	-	-	3
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg	-	-	1
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X	Bg	-	-	1
7	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-	2
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-	1
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	Bg	-	V	1
10	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	X	Bg	3	-	1
11	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg	-	V	1
12	Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	X	Bg	-	-	1
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	Bg	-	-	2
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	2
15	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	3
16	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	2
17	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-	1
18	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X	Bg	-	-	2
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg	-	3	1
20	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-	1
21	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	X	Bg	-	-	1
22	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	X	Bg	-	-	1
23	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	X	Bg	3	-	2
24	Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	X	Bg	V	-	1
25	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	X	Bg	-	-	1
26	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-	2
27	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	Bg	-	-	3

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Art
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Der Plangeltungsbereich bzw. das Untersuchungsgebiet umfasst nur Ackerflächen und Waldstrukturen. Es wurden im Untersuchungsgebiet nur Arten der Gehölze und Wälder festgestellt. Horste von Großvogelarten wurden im erweiterten Untersuchungsbereich nicht festgestellt. Im Plangeltungsbereich kommen aufgrund der Vorbelastungen und im Ergebnis der aktuellen Erfassung keine Bodenbrüter vor.

Von allen in der Tabelle 3 aufgeführten Arten erfolgten Nachweise an mindestens zwei Begehungsdaten, bei denen Verhalten festgestellt wurde, das auf Revierbindung schließen lässt (Gesang, Brutfleck, Jungtiere, Füttern). Es handelt sich ausnahmslos um Brutnachweise. Die Brutreviere erstrecken sich auch auf die Waldbereiche außerhalb des Untersuchungsgebietes. Auf die kartographische Darstellung wird daher verzichtet. Die in der Tabelle 1 (Tabelle 3 des AFB) dargestellten Angaben zu den Brutpaaren sind ungefähre Angaben. Die genauen Brutplätze sind im Wald kaum zu ermitteln.

Es wurden gefährdete Brutvogelarten festgestellt, bei denen es sich ausnahmslos um Waldarten handelt.

Reptilien

Es erfolgte im Zeitraum von März bis Juli 2023 eine Erfassung der Artengruppe der Reptilien mittels siebenmaliger Begehung bzw. der Kontrolle natürlicher Versteckmöglichkeiten. Aufgrund der Siedlungslage und des angrenzenden Festivalgeländes wurden keine Reptilienpappen ausgelegt. Zielstellung war es, insbesondere die Zauneidechse zu erfassen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen.

Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant. Zu Vergleichszwecken wurde die Gedenkstätte des ehemaligen KZ ebenfalls untersucht, da dort eine Nutzung durch des Airbeat One Festival auszuschließen war.

Bei den Kartierungen wurden im Jahre 2023 keine Zauneidechsen auf den Untersuchungsflächen (Plangeltungsbereich und KZ-Gedenkstätte) bzw. auf dem gesamten Flugplatz mehr festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Teilpopulation auf dem Flugplatz Neustadt Glewe erloschen ist. Ursache ist offenbar die Nutzung des Flugplatzes als Open-Air-Gelände. Die Zauneidechse benötigt strukturreiche, sandige Offenbereiche. Das Substrat muss grabbar sein und Deckungen aufweisen. Der Plangeltungsbereich weist überwiegend stark genutzte Saatgrasland-Flächen ohne Strukturvielfalt und keine Höhlungen, wie Mauselöcher auf.

Die Zauneidechse kommt aufgrund der nicht geeigneten Habitatrequisiten auf dem gesamten Bereich des Flugplatzes nicht mehr vor.

Das Open-Air-Festival findet in der Zeit statt, in der die Eier der Zauneidechse im Boden liegen. Somit ist eine Vermehrung seit über 20 Jahren auf den Offenflächen des Flugplatzes nicht möglich. Andere Reptilienarten wurden bei den Untersuchungen 2023 nicht nachgewiesen, waren auch aufgrund der Biotopausstattung und der Vorbelastungen nicht zu erwarten gewesen.

Laut erstelltem AFB und dem Sachstandsbericht des Gutachterbüros⁸ sind im Plangebiet keine Habitate von Zauneidechsen vorhanden.

⁸ BAUER (2024): Bebauungspläne Nr. 41 und 26 der Stadt Neustadt Glewe - Sachstandsbericht bezüglich der Zauneidechse

Der Plangeltungsbereich stellt laut Gutachten keinen maßgeblichen Habitatbestandteil für Reptilien dar. Ein zufälliges Frequentieren der wanderungsaktiven Arten kann gelegentlich erfolgen. Insbesondere baubedingt kann es potenziell zu Beeinträchtigungen bzw. zu Tatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG kommen.

Diese Beeinträchtigungen können durch die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien.

Amphibien

Laut Gutachten befinden sich im Plangeltungsbereich keine Biotope, die im weiteren Sinne als Gewässer und damit als potenzielle Vermehrungshabitats für Amphibien geeignet wären. Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seiner Biotopstruktur eine potenziell geringe Bedeutung als Migrationskorridor.

Es befinden sich im Umfeld von über 500 m keine Standgewässer, die eine Habitatfunktion als Laichhabitat für Amphibien haben. Im Plangeltungsbereich wurden laut Gutachten im Jahre 2023 keine Amphibien nachgewiesen. Bei den bisherigen Untersuchungen (Bauer 2001, 2008 und 2015) wurden lediglich Erdkröte, Teichfrosch und Grasfrosch in einzelnen Tieren nachgewiesen. Diese Arten kommen u.a. auch in künstlichen Gartenteichen vor. Können also im Siedlungsbereich ihren Ursprung haben. Diese möglichen Vorkommen sind nicht artenschutzrechtlich relevant.

Das einzige ehemalige Kleingewässer liegt etwa 600 m in südwestlicher Richtung. Aufgrund der Entfernung zum Plangeltungsbereich und der Vorbelastung der angrenzenden Flächen besteht keine artenschutzrechtliche Bedeutung des temporären Gewässers.

6.4.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand

Der größte Teil des Plangebietes liegt als landwirtschaftlich genutzte Fläche (Wiese) auf einem Feldblock vor. Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits größtenteils als „Sondergebiet Thermalbad“ dargestellt und planungsrechtlich von der Stadt Neustadt-Glewe schon als Baufläche vorbereitet.

Im Norden und Nordosten liegen größere Waldflächen. Der vorhandene Wald sowie Gehölzinseln innerhalb und angrenzend an das Plangebiet wurden gemäß § 20 LWaldG M-V durch das Forstamt Grabow bereits bewertet.

Laut landesforstlicher Stellungnahme⁹ liegt im östlichen Randbereich eine kleinere Fläche Wald innerhalb des Teilbereichs 1. Es handelt sich dabei um einen flurstücksübergreifenden Waldbestand, der sich in geringen Anteilen auf die Flächen des Sondergebietes erstreckt und dort die Waldgrenze definiert. Im geänderten Flächennutzungsplan ist die korrigierte Waldgrenze darzustellen.

⁹ Mitteilung zur Prüfung der Waldeigenschaft auf den Flurstücken 36/1 und 35/1 der Flur 24 in der Gemarkung Neustadt-Glewe, nachrichtlich durch Forstamt Grabow, Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Untere Forstbehörde, L. Nadler, 10.08.2024

In der forstlichen Stellungnahme wird das Flurstück mit 35/1 bezeichnet. In den hier verwendeten Karten des ALKIS MV¹⁰ ist Flurstück 35/1 unterteilt in die neuen Flurstücknummern 35/2 und 35/3, der bewertete Bereich liegt auf Flurstück 35/2.

Laut Stellungnahme sind marginale Abweichungen zwischen der forstbehördlich festgelegten Waldabstandslinie und der Vermessungslinie zu vernachlässigen.

Bei den westlich und südlich gelegenen Gehölzbeständen handelt es sich laut landesforstlicher Stellungnahme nicht um Wald im Sinne des LWaldG.

Die Gehölzbestände umfassen nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Bäume. Am südöstlichen Rand des Plangebietes liegt eine Baumreihe mit gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Bäumen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die konkrete Eingriffs- / Ausgleichsermittlung und die Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen u.a. für Baumrodungen vorgenommen.

Im Westen schließen sich die Wohnbauflächen der „Liebssiedlung“ an den Teilbereich 1 an. Im Süden befinden sich Grünflächen mit Gehölzbeständen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Änderungsbereiches. Hier liegt auch das Bodendenkmal und der Denkmalschutzbereich sowie der Ehrenpark.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt außerhalb im Norden des Teilbereichs 1 ein Gehölzbiotop nach § 20 NatSchAG M-V. Das Biotop ist durch seine Lage an den Siedlungs- und Verkehrsflächen bereits stark vorbelastet.

Im Süden liegt das nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Trockenbiotop „Flugplatz südöstlich Neustadt-Glewe“.

Bewertung

Die Fläche des Geltungsbereiches TB1 ist durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen bereits stark überprägt (BAUER). Die umgebenden Nutzungen wirken ebenfalls auf die Flächen des TB1 ein. Die Flächen des Geltungsbereiches TB1 sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits hauptsächlich als Bauflächen planrechtlich vorbereitet und dargestellt. Von einer künftigen Bebauung der Baufläche kann somit ausgegangen werden. Dieses Ziel wird durch Darstellung der Änderung im künftigen Flächennutzungsplan verfolgt, in dem die Baufläche als Sondergebiet für die Feuerwehrtechnische Zentrale dargestellt wird.

Bei baulicher Nutzung der Flächen ist die Lage des Waldes und die Waldgrenze nach § 20 LWaldG mitentscheidend. Bei baulichen Anlagen ist generell ein Abstand von 30 m einzuhalten. Durch die im künftigen Flächennutzungsplan korrigierte Darstellung der Waldflächen verschiebt sich die Waldgrenze. Im Flächennutzungsplan ist die forstbehördlich festgestellte Waldabstandslinie darzustellen. Bei einem Eingriff (hier im Bereich der Zufahrten) sind die behördlichen Genehmigungen einzuholen und gesetzliche Bestimmungen

¹⁰ Flurstückskarte, Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS), © GeoPortal MV, Zugriff Mai 2024

einzuhalten. Nach der Erfassung und Bewertung können die genauen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs des TB1 soll eine Fläche des Bodendenkmals des ehemaligen Konzentrationslagers, die bisher als Sondergebiet abgebildet wurde, zukünftig als Grünfläche dargestellt werden. Die Anpassung erfolgt durch Nachrichtliche Übernahme. Bereiche des KZ-Bodendenkmals liegen innerhalb des Teilbereichs 1 des Flächennutzungsplanes und sind laut Kennzeichnung des LAKD vor Bebauung und Veränderungen zu schützen. Das Bodendenkmal liegt nicht innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 41 und wird daher nicht durch das Vorhaben berührt. Lediglich der Schutzbereich (Umgebungsschutz) des Denkmals liegt hier innerhalb des Sondergebietes. Vorgaben des Landesamtes für Kultur und Denkmalschutz sind in diesem Bereich einzuhalten und die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen.

Die Auswirkungen auf den Baumbestand wurden untersucht. Entsprechend wurde auf Ebene des Bebauungsplanes ein Fällantrag gestellt und eine Naturschutzgenehmigung für die Fällungen erteilt. Für Bäume innerhalb von Bereichen, die weder als Wald i. S. des LWaldG M-V eingestuft werden, noch der Waldumwandlung unterliegen, gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Baumschutz gemäß dem NatSchAG M-V.

Die Rodungen der Einzelbäume und Eingriffe in den Wurzelschutzbereich sind gemäß Baumschutzkompensationserlass (BKE) auszugleichen. Waldumwandlungen sind durch Waldpunkte zu kompensieren. Die Waldpunkte wurden bei der Forstbehörde gesichert. Es liegt eine Reservierungsbestätigung im Waldkompensationspool vor. Die für die Waldumwandlung zu erbringenden 2.452 Waldpunkte wurden bei der Landesforstanstalt im Waldkompensationspool Nr. 223 „Jarchow“ gesichert. Die Genehmigung vom 10.10.2024 zu erforderlichen Waldumwandlungen liegt vor.

Fazit: Für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die geänderte Darstellung der Waldfläche im nordöstlichen Bereich im Flächennutzungsplan positive Veränderungen zu erwarten. Durch die bestehenden Vorbelastungen ist insgesamt nicht von einer hohen Bedeutung des Geltungsbereiches für das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt auszugehen.

6.4.3 Schutzgut Fläche

Bestand

Der Geltungsbereich TB1 des Plangebietes beansprucht eine Fläche von ca. 7,72 ha. Für den Standort werden Flächen in Anspruch genommen, die im wirksamen Flächennutzungsplan hauptsächlich als Bauflächen eines Sondergebietes ausgewiesen sind.

Die zu untersuchende Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als Sondergebiet für ein Thermalbad dargestellt und als Baufläche von der Stadt planrechtlich vorbereitet. Durch die vorgesehene Nutzungsänderung zum Sondergebiet für ein Feuerwehrtechnisches Zentrum ist größtenteils von ähnlichen Auswirkungen auszugehen. Die Fläche des Änderungsbereiches ist bereits maßgeblich durch anthropogene Eingriffe überprägt.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Neuinanspruchnahme der Flächen und zu einer Neuversiegelung. Die Flächen liegen angrenzend an die Siedlungsfläche der Liebssiedlung und sind teilweise von Straßen umgeben. Im südlichen Bereich befindet sich das Bodendenkmal der KZ-Gedenkstätte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Änderungsbereiches.

Folgende Änderungen der Darstellung der Flächen sollen erfolgen:

- Die bauliche Nutzung der Fläche „Sonstiges Sondergebiet Thermalbad“ ändert sich größtenteils planrechtlich zu der baulichen Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)“.
- Der nordöstliche Bereich der als „Sondergebiet Thermalbad“ ausgewiesenen Fläche wird als Waldfläche dargestellt. Die durch die Forstbehörde korrigierte Waldabstandslinie wird in der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.
- Die bereits bestehenden Grünflächen des Bodendenkmals und des Ehrenparks im südlichen Planbereich werden anstelle der Waldflächen im geänderten Flächennutzungsplan berücksichtigt.
- Die nördliche Grünfläche wird im geänderten Flächennutzungsplan als Fläche des Sondergebietes für die Feuerwehrtechnische Zentrale dargestellt.
- Eine kleine Fläche an der K38 soll als Sondergebiet für die Feuerwehrtechnische Zentrale ausgewiesen werden (im Bereich der Zufahrt von Norden). Hier wird zukünftig geringfügig Wald- und Grünfläche als Sondergebietsfläche dargestellt.
- Für die Flächen des Sondergebietes für die FTZ erfolgt die konkretisierte Darstellung des Bodendenkmals der KZ-Gedenkstätte in der Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Grenzen der neuen Regelung des Denkmals innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Die nachrichtliche Übernahme des Denkmals erfolgt unabhängig vom Änderungsbereich des Teilbereichs 1.
- Das Bodendenkmal „Wolfsgarten“ befindet sich in der Darstellung im geänderten Flächennutzungsplan innerhalb des Sondergebietes der Feuerwehrtechnischen Zentrale.

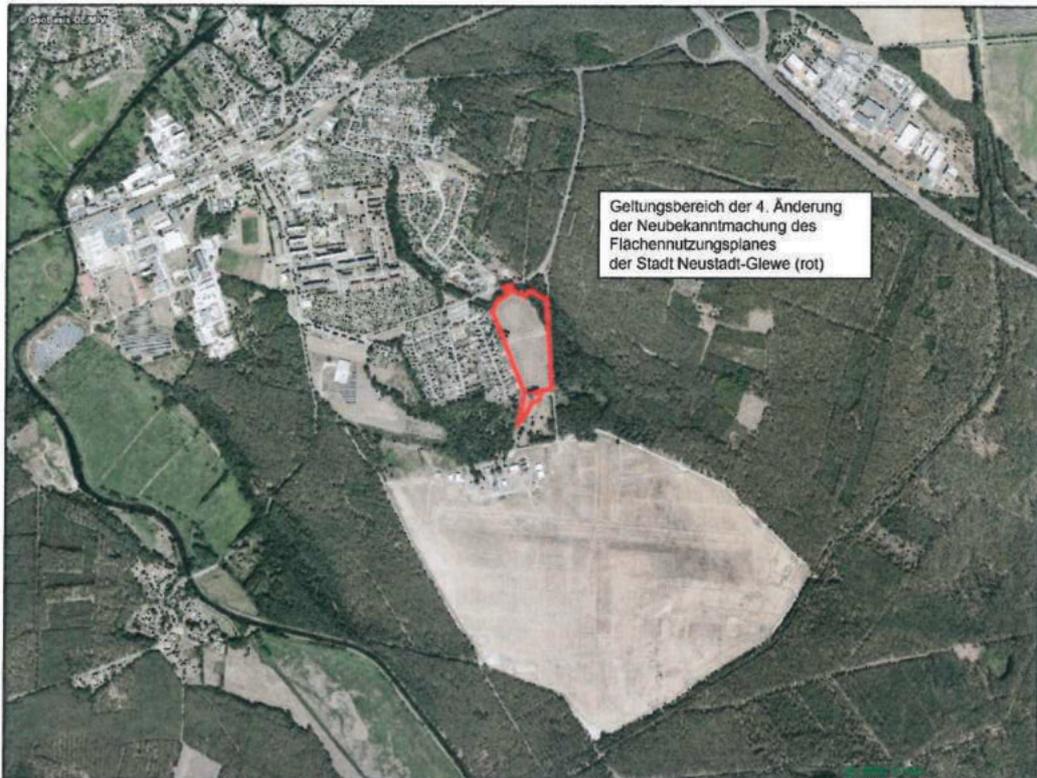


Abb. 13: Luftbild, Lage des Plangebietes rot dargestellt (Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), Zugriff: Mai 2024, mit eigener Bearbeitung), ohne Maßstab

Bewertung

Die zu untersuchende Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan hauptsächlich als Sondergebiet für ein Thermalbad dargestellt und als Baufläche von der Stadt bereits planrechtlich vorbereitet. Durch die vorgesehene Nutzungsänderung zum Sondergebiet für ein Feuerwehrtechnisches Zentrum ist größtenteils von ähnlichen Auswirkungen auf die Baufläche auszugehen.

Die Darstellung der Grünflächen hat keine Auswirkungen. Hier erfolgt eine nachrichtliche Anpassung an den Bestand. Die Auswirkungen aufgrund der Waldumwandlung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überprüft. Die Anforderungen an flächenhafte Eingriffe und Gehölze sind einzuhalten. Die veränderte Darstellung der Waldfläche zugunsten der Grünfläche spiegelt den tatsächlichen Bestand für den südlichen Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des KZ-Bodendenkmals wider.

Die korrigierte Darstellung in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirkt sich positiv auf die Flächenbilanz für Wald und Grünflächen aus (vgl. Teil 1, Punkt 12). Der geänderte Flächennutzungsplan stellt außerdem eine kleinere Baufläche des Sondergebietes der FTZ zugunsten von Waldfläche und Grünfläche dar.

6.4.4 Schutzgut Boden

Bestand

Im Teilbereich 1 herrschen grundwasserbestimmte Sande mit einer geringen bis mittleren Bewertung (Bewertungsstufe 1) der Bodenpotentiale (GLP M-V 2003) vor. Die Naturmäßigkeit des Bodenzustands wird vorwiegend mit einer mittleren Wertigkeit angesehen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist gering. Die Ackerwertzahl wird mit 22 und 24 gemäß der Themenkarte „Bodenschätzung“ des geoportal-mv.de (Zugriff 2024) bewertet.

Im Plangebiet befinden sich hauptsächlich der Biotop- und Nutzungstyp Acker, in kleineren Bereichen Wald- und Grünfläche.

Für Böden im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche wird die Bodenfunktion mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet, die vor baulicher Nutzung zu schützen ist. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird gering und der natürliche Bodenzustand mittel eingeschätzt. Die Naturböden sind auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen bereits anthropogen beeinflusst.

Trotz der hohen Schutzwürdigkeit des Bodens wurde die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Baufläche ausgewiesen und für die Bebauung vorgesehen.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Baufläche ausgewiesen und für die Bebauung vorgesehen.

Gemäß dem Umweltkartenportal des LUNG M-V (Zugriff: 2024) beträgt der Grundwasserflurabstand ≤ 2 m. Der Grundwasserneubildung wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben [Durchschnitt: 15 – 20 %]. Das Grundwasserdargebot ist im wesentlichen Bereich nicht nutzbar. Im östlichen Bereich wird es als potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen bewertet.

Der Plangeltungsbereich weist eine ebene Oberfläche auf. Die Höhen des natürlichen Geländes liegen bei ca. 34 m¹¹.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Plangeltungsbereich mit jetzigem Kenntnisstand nicht bekannt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Gefahr durch eine Kampfmittelbelastung.

Der nördliche Bereich des Plangebietes liegt in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Stadt Neustadt-Glewe. Für die TWSZ IIIB ist zu beachten, dass hier die Grundwasserqualität besonders vor weitreichenden Verunreinigungen und Beeinträchtigungen zu schützen ist.

Bewertung

Im Plangeltungsbereich handelt es sich vorwiegend um anthropogen überprägte Böden. Die Funktionsausprägungen des Schutzgutes Boden gemäß Anlage 1 der HzE sind als allgemein zu bewerten.

¹¹ (Lage- und Höhenplan, Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Planung Neubau FTZ, vom August 2023 im Höhensystem DHHN 2016, Koordinatensystem ETRS 89 UTM 33)

6.4.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Oberflächengewässer I. oder II. Ordnung vor.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überflutungsgebieten.

Der Geltungsbereich kann hinsichtlich des Grundwassers in zwei Bereiche unterteilt werden: der nördliche Bereich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB und der südliche Bereich außerhalb dieser TWSZ IIIB.

Der nördliche Teil des Plangebietes befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung von Neustadt-Glewe.

Für Flächen innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB sind insbesondere Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Versickerung und Ableitung des Oberflächenwassers notwendig.

Der Grundwasserflurabstand beträgt ≤ 2 m und steht oberflächennah an. In Abhängigkeit der Niederschlagstätigkeit und überjährigen Schwankungen sind auch höhere Grundwasserstände möglich.

Die Mächtigkeit bindiger Deckschichten ist < 5 m, der Grundwasserleiter ist unbedeckt und es besteht ein geringer Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen. Die Grundwasserneubildungsrate mit Berücksichtigung eines Direktabflusses liegt im Plangebiet bei 257,4 mm/a (© LUNG M-V, Zugriff 2024). In größeren Bereichen des Geltungsbereiches ist das Dargebot der Grundwasserressourcen nicht nutzbar. Grundwasserressourcen nicht nutzbar. Der mittlere höchste Grundwasserstand liegt bei 33,50 m NHN und ist als Bemessungsgrundwasser anzusetzen. Das Gelände des Geltungsbereichs hat eine mittlere Höhe von ca. 34,0 m.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens im gesamten Plangeltungsbereich ist nach ersten Erkenntnissen der Baugrundsondierung größtenteils gegeben.

Bewertung

Das Plangebiet hat in Bezug auf das Schutzgut Wasser im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes IIIB eine erhöhte Bedeutung.

Die Lage des nördlichen Bereichs des Plangebietes innerhalb einer Trinkwasserschutzzone IIIB ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt und im Bestand für die Nutzung als Sondergebiet berücksichtigt. Eine Anpassung des Verlaufs der Trinkwasserschutzzone IIIB im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Vergleich zu bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist aufgrund der neuesten Stellungnahme der zuständigen Behörde vorzunehmen. Der Verlauf der Trinkwasserschutzzone IIIB im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird den Vorgaben des Geodatenportals angepasst. Die Stellungnahme wird damit berücksichtigt. Für Flächen innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB sind insbesondere Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Versickerung und Ableitung des Oberflächenwassers notwendig.

Der geringe Grundwasserflurabstand und die geringe Überdeckung des Grundwassers sind ebenfalls zu beachten.

Es sind daher Aufschüttungen und ein entsprechend geeignetes Entwässerungskonzept im Plangeltungsbereich erforderlich. Detaillierte Erkenntnisse werden auf Ebene des Bebauungsplanes dargestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 09.12.2024 erteilt. Die Erlaubnis zur Einleitung in Gewässer liegt somit vor. Anforderungen zu Abwasser und der Trinkwasserschutzzone IIIB sind im Rahmen der technischen Planung zu beachten und zu präzisieren.

Die Abstimmungen zur Ver- und Entsorgung betreffend die Anlagen des ZkWAL sind erfolgt. Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch den ZkWAL

Im südlichen Plangebiet, außerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB, wird den Funktionsausprägungen des Wassers eine allgemeine Bedeutung gemäß Anlage 1 HzE beigemessen.

6.4.6 Schutzgut Luft und Klima

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche ist als Kaltluftentstehungsgebiet nur für das lokale Klima relevant. Der den Plangeltungsbereich TB1 umgebende Wald stellt ein Gebiet mit luftverbessernder Wirkung dar. Insgesamt besitzt die Fläche des Plangebietes keine großräumige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Überwachung der Luftqualität durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V). Für die Stadt Neustadt-Glewe selbst liegen keine aktuellen Informationen vor. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2023 für Feinstaub und Stickstoffdioxid keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Die ermittelten Immissionskonzentration für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol zeigen keine Auffälligkeiten und liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte (Quelle: www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn23.htm (nicht mehr verfügbar); der aktuelle LINK mit dem Jahresbericht 2023 findet sich unter https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/publikationen/luft/jb_2023.pdf).

Aufgrund der Lage und Größe des Plangebietes, sind Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Klima gemäß Anlage 1 der HzE im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Dem Schutzgut Luft im Plangebiet wird somit nur eine allgemeine Bedeutung zugeschrieben.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima¹².

Das Klima in Neustadt-Glewe ist mild sowie allgemein warm und gemäßigt. Neustadt-Glewe hat während des Jahres eine erhebliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen. Das gilt auch für den trockensten Monat. Die Klassifikation des Klimas lautet Cfb (warmgemäßigte Klimazone, feuchttemperiertes Klima mit warmem Sommer) entsprechend der Klimaklassen nach Köppen-Geiger. Die Temperatur liegt in Neustadt-Glewe im Jahresdurchschnitt bei 9.7 °C. Innerhalb eines Jahres fallen ca. 732 mm Niederschlag.

Die Flächen für Waldumwandlung in den nördlichen und nordöstlichen Bereichen im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 41 sind untergeordnet. Die Auswirkungen auf den Wald sind somit auch geringfügig in Bezug auf dessen

¹²Quelle der Daten in diesem Absatz: Klimadaten der Städte weltweit, www.climate-data.org

Leistungsfähigkeit. Der Wald als bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet bleibt im nördlichen Bereich und in der Umgebung des Teilbereichs 1 auch weiterhin bestehen. Die Freifläche des anschließenden Flugplatzes besitzt aufgrund ihrer Größe eine höhere Wirkung für die Kaltluftentstehung als das Plangebiet selbst. Die dauerhafte Sicherung des Flugplatzes ist nach Planfeststellungsbeschluss gegeben. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt diese Anforderung.

Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Klima gemäß Anlage 1 der HzE sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Dem Schutzgut Klima im Plangebiet wird somit nur eine allgemeine Bedeutung zugeschrieben.

6.4.7 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungen sind ebenfalls zu beurteilen. Im Rahmen der schutzgutbezogenen Bestandsbeschreibung sowie bei der Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden Wechselwirkungen, soweit sie bestimmbar waren, bereits berücksichtigt.

Die Wechselwirkungen sind vorrangig zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Boden/Fläche zu erwarten. Die Bodenversiegelungen bedingen u.a. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung. Mit dem Verlust von Boden sind gleichzeitig Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren verbunden. Die Bedeutung verbleibender Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere ändert sich, da bisher vorhandene Freiräume verloren gehen.

Die Veränderungen durch die Realisierung des geplanten Vorhabens ergeben sich durch die Errichtung der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der zugehörigen Infrastruktur, den Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Teilbereich 1 war im wirksamen Flächennutzungsplan bereits hauptsächlich als „Sondergebiet Thermalbad“ dargestellt. Die Flächenauswirkungen der geänderten Darstellung sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gleichartig zu bewerten.

Wechselwirkungen durch die geplante Bebauung des Sondergebietes sind zwischen den Schutzgütern Mensch und Landschaftsbild zu erwarten. Die Bebauung als Erweiterung der Struktur des anschließenden Siedlungsgebietes und die Abschirmung des Gebietes durch Waldflächen und Grünflächen wirkt sich auf das Landschaftsbild aus.

Wechselwirkungen zwischen Boden und dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter bestehen bei aufgrund des Vorhandenseins von Bodendenkmalen. Durch die Regelung und Genehmigung der Veränderung und einer sachgerechten Bergung und Dokumentation (Bodendenkmal „Wolfsgarten“) sind negative Auswirkungen nicht anzunehmen.

Durch die Nutzungsänderung eines Teils des baulichen „Sondergebietes Thermalbad“ zu Wald werden Lebensräume von Pflanzen und Tieren hinzugewonnen. Von einer verbesserten Qualität des Sickerwassers in durch Wald bestandene Böden ist auszugehen. Das Landschaftsbild wird durch die Arrondierung der Waldfläche verbessert, die Bauflächen durch Wald noch